



## Marktsatzung der Gemeinde Holle

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.06.1993 (Nds. GVBl. Seite 359), der §§ 2, 5 und 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl., S. 41) in der Neufassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl., Seite 41) und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I, S. 425), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 23.11.1994 (BGBl. I, S. 3475) hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 15.04.96 folgende Satzung beschlossen.

### § 1

#### Rechtsstellung des Marktes

Die Gemeinde Holle betreibt einen Wochenmarkt im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung als öffentliche Einrichtung.

### § 2

#### Markthoheit, Festsetzung des Marktes

(1) Veranstaltungstage, Öffnungszeiten und Platz des Marktes ergeben sich jeweils aus dem Festsetzungsbescheid der Gemeinde.

(2) In dringenden Fällen kann die Gemeinde vorübergehend andere Festsetzungen treffen.

(3) Der Gemeingebrauch an Straßen, Wegen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Marktbereich liegen, wird während der Marktzeit einschließlich der Auf- und Abbauzeit soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.

### § 3

#### Zuweisung von Standplätzen

(1) Zur Nutzung des Marktes bedürfen die Marktbesicker der Zuweisung eines Standplatzes durch die Gemeinde. Marktbesicker im Sinne dieser Satzung sind alle Marktberechtigten, die für die Veranstaltung auf dem Markt anbieten wollen.

(2) Die Anträge auf Zuweisung von Standplätzen müssen Angaben über den Geschäftszweig des Antragstellers und über die Abmessungen des gewünschten Standplatzes enthalten.

(3) Die Zuweisung wird grundsätzlich für den Markttag oder für die Dauer eines Jahres erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist nicht übertragbar.

(4) Die Standplätze werden den Marktbeschickern von Beauftragten der Gemeinde zugewiesen. Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.

(5) Die Vergabe der Standplätze erfolgt unmittelbar vor Beginn des Marktes. Niemand darf eigenmächtig einen Platz einnehmen oder die festgesetzten Grenzen überschreiten.

(6) Wird ein Standplatz nicht bis zum Marktbeginn bezogen oder wird er vorzeitig geräumt, kann der Beauftragte der Gemeinde den Platz anderweitig vergeben. Der ursprüngliche Berechtigte kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten.

(7) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbereich genutzt werden. Eine Überlassung an andere Personen, das Gestatten der Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platztausch sind unzulässig. Eine Änderung der Warengattung, auch nur vorübergehend, bedarf der Zustimmung des Beauftragten der Gemeinde. Bei Verstößen ist dieser berechtigt, erforderlichenfalls den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Marktbeschickers räumen zu lassen und sofort anderweitig über den Platz zu verfügen.

#### S 4

##### Rücknahme und Widerruf der Zuweisung eines Standplatzes

(1) Die Zuweisung eines Standplatzes kann aus wichtigem Grund zurückgenommen oder widerrufen werden, insbesondere, wenn

(a) eine fehlerhafte Zuweisung vorliegt, deren Mangelhaftigkeit auf ein Verschulden des Marktbeschickers zurückzuführen ist,

(b) nachträglich bekannt wird, daß die Voraussetzungen für die Zuweisung fortgefallen sind,

(c) der Marktbeschicker Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,

(d) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Interessen gefährdet,

(e) der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird,

(f) der Marktbeschicker oder dessen Mitarbeiter erheblich oder trotz Ermahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,

(g) der Marktbeschicker die Marktgebühr nicht zahlt,

(h) der Marktbeschicker mit Jahresvertrag seinen Standplatz länger als zwei Wochen ohne Angabe von Gründen nicht benutzt hat,

(i) der Marktbeschicker die lebensmittelrechtlichen, hygienischen und gewerberechtlichen Bestimmungen nicht beachtet,

(j) der Marktbeschicker die gemäß § 70 a der Gewerbeordnung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(2) Nach Rücknahme oder Widerruf seiner Zuweisung hat der Marktbeschicker seinen Platz unverzüglich zu räumen.

Andernfalls kann der Beauftragte der Gemeinde den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen lassen.

## § 5

### Auf- und Abbau der Stände

(1) Mit dem Aufbau der Stände darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes angefangen werden. Die Standplätze sollten 15 Minuten vor Marktbeginn bezogen sein.

(2) Die Standplätze sind unverzüglich nach Beendigung der Marktzeit, jedoch spätestens bis 1 Stunde nach Marktende zu räumen.

(3) Während der Marktzeiten ist ein eigenmächtiges Auf- und Abbauen der Stände nicht gestattet. Mit dem Abbau darf 30 Minuten vor Marktende begonnen werden.

(4) Während der Öffnungszeiten des Marktes sind die für die Besucher bestimmten Verkaufsflächen von Fahrzeugen freizuhalten.

(5) Die Standplätze müssen in dem Zustand zurückgelassen werden, in dem sie übernommen worden sind. Die Pflasterung darf nicht beschädigt werden.

(6) Der Beauftragte der Gemeinde kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Plätzen anordnen, ohne daß dadurch ein Entschädigungsanspruch begründet wird.

(7) In begründeten Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen zulassen.

## § 6

### Verkauf

(1) Die Marktbeschicker haben an ihrem Standplatz gemäß § 70 b der Gewerbeordnung ein Schild mit ihrem Vor- und Zunamen, bzw. der Firmenbezeichnung sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

(2) Vor Beginn und nach Ende der Marktzeit dürfen von den Marktbeschickern im Marktbereich keine Geschäfte getätigt werden.

(3) Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen über Preisangaben mit Preisen gekennzeichnet werden.

(4) Es darf nur von den zugewiesenen Standplätzen aus verkauft werden. Im Marktbereich ist jeder Handel im Umherziehen (Straßenhandel) während der Marktzeit untersagt.

(5) Störendes Anpreisen ist auf dem Markt untersagt.

(6) Waren, Leergut und Gerätschaften dürfen nicht außerhalb der Standplätze abgestellt werden.

(7) Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 0,50 m über dem Erdboden angebracht sein. Im übrigen sind die geltenden Bestimmungen der Hygieneverordnung und der Verordnung über hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft zu beachten.

## § 7

### Sauberkeit

(1) Alle Personen haben sich auf dem Marktplatz so zu verhalten, daß jede Verunreinigung des Platzes unterbleibt.

(2) Die Marktbeschicker sind für die Reinhaltung ihrer Standplätze und deren Umgebung verantwortlich. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, daß von ihren Ständen kein Papier wegwehen kann.

(3) Abfälle dürfen nicht auf den Markt mitgebracht werden. Während des Marktgeschehens anfallende Abfälle sind in geeigneten Behältern so zu verwahren, daß der Marktverkehr nicht gestört wird und Waren nicht verunreinigt oder nachteilig beeinflusst werden können. Nach Schluß der Verkaufszeit sind sie vom Marktbeschicker mitzunehmen.

## § 8

### Verhalten auf dem Markt

(1) Alle Marktbeschicker, deren Mitarbeiter und die Marktbesucher haben auf dem Markt die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und den Weisungen des Beauftragten der Gemeinde, die dieser im Rahmen der Satzung trifft, unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist den zuständigen Behörden jederzeit der Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen zu gestatten. Die Marktbeschicker sind verpflichtet, den Behörden über ihr Geschäft Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzuzeigen. Diese Nachweise haben die Marktbeschicker während der Marktzeit stets bei sich zu führen; das gilt auch für die Gesundheitszeugnisse nach dem Bundesseuchengesetz.

(3) Hunde sind vom Marktgeschehen fernzuhalten.

## § 9

### Haftung und Versicherung

(1) Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Für Personen-,

Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich haftet die Gemeinde nur im Rahmen der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht.

(2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbesckickern oder ihren Mitarbeitern eingebrachten Waren, Geräte oder dergleichen übernommen.

(3) Die Marktbesckicker haften der Gemeinde für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Mitarbeitern oder Lieferanten verursacht werden. Auf Verlangen der Gemeinde haben sie den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

## § 10

### Zuwiderhandlungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die im folgenden Absatz

(2) aufgeführten Tatbestände sind Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 3 Abs. 5 eigenmächtig einen Platz einnimmt oder die festgesetzten Grenzen überschreitet;
- § 3 Abs. 7 den zugewiesenen Standplatz nicht für den eigenen Geschäftsbereich nutzt, sondern ihn an andere Personen überläßt. Gleiches gilt für eine Änderung der Warengattung, auch nur vorübergehend ohne Zustimmung des Beauftragten der Gemeinde;
- § 4 Abs. 2 nach Rücknahme oder Widerruf seiner Zuweisung seinen Platz nicht unverzüglich räumt;
- § 5 Abs. 1 mit dem Aufbau der Stände früher als 1 Stunde vor Beginn des Marktes anfängt;
- § 5 Abs. 2 die Standplätze nicht spätestens bis 1 Stunde nach Marktende räumt;
- § 5 Abs. 3 während der Marktzeit eigenmächtig Stände auf- oder abbaut;
- § 5 Abs. 4 während der Öffnungszeit des Marktes die für die Besucher bestimmten Verkaufsflächen mit Fahrzeugen nicht frei hält;
- § 5 Abs. 5 die Standplätze nicht in dem Zustand hinterläßt, in dem sie übernommen worden sind oder die Pflasterung beschädigt;
- § 6 Abs. 2 vor Beginn und nach Ende der Marktzeit im Marktbereich Geschäfte tätigt;
- § 6 Abs. 4 außerhalb von den zugewiesenen Standplätzen aus verkauft oder

im Marktbereich Handel im Umherziehen (Straßenhandel) während der Marktzeit betreibt;

- § 6 Abs. 5 störendes Anpreisen auf dem Markt vornimmt;
- § 6 Abs. 6 Waren, Leergut und Gerätschaften außerhalb der Standplätze abstellt;
- § 7 Abs. 1 sich nicht so auf dem Marktplatz verhält, daß jede Verunreinigung des Platzes unterbleibt;
- § 7 Abs. 2 nicht für die Reinhaltung der eigenen Standplätze und deren Umgebung sorgt und insbesondere nicht darauf achtet, daß von den eigenen Ständen kein Paier wegwehen kann;
- § 7 Abs. 3 Satz 1 Abfälle auf den Markt mitbringt;
- § 7 Abs. 3 Satz 2 während des Marktgeschehens anfallende Abfälle nicht in geeigneten Behältern verwahrt und dadurch den Marktverkehr stört und Waren verunreinigt oder nachteilig beeinflußt werden können;
- § 8 Abs. 2 den zuständigen Behörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht oder nicht jederzeit den Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen gestattet, Auskünfte über ihr Geschäft verweigert, die erforderlichen Nachweise für die Ausübung des Berufs und die Zulassung zum Markt auf Verlangen nicht vorzeigt oder diese Nachweise des Marktbeschickers während der Marktzeit nicht stets bei sich führt; gleiches gilt auch für die Gesundheitszeugnisse nach dem Bundesseuchengesetz;
- 8 Abs. 3 Hunde nicht vom Marktgeschehen fernhält.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

## § 11

### Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des von der Gemeinde veranstalteten Marktes werden Benutzungsgebühren (Marktgebühren) erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes durch den Beauftragten der Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde stellt bei Bedarf einen Stromanschluß her. Die Stromkosten werden als Pauschalbetrag erhoben.

## § 12

### Höhe der Gebühren

- (1) Die Marktgebühren betragen je Markttag für Verkaufsstände aller Art für

jeden angefangenen Meter

beanspruchter Frontlänge  
2,80 DM

(2) Als Frontlänge gilt bei Verkaufswagen die Gesamtlänge des Wagens, bei Verkaufsanhängern die Länge des Anhängers einschließlich Anhängervorrichtung und Ausstellfenster.

### § 13

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Markt benutzt oder benutzen läßt. Wenn jemand den Markt durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen läßt, so haften beide als Gesamtschuldner.

### § 14

#### Fälligkeit, Erhebung und Erlaß der Gebühren

(1) Die Marktgebühren sind jeweils bei Beginn des Marktes fällig.

(2) Bei Abschluß eines Jahresvertrages sind die Jahresbeträge ohne besondere Aufforderung in zwei Teilbeträgen, und zwar zum 1. Januar und zum 1. Juli jeden Jahres im voraus an die Gemeindekasse Holle zu zahlen.

(3) Nichtbenutzung oder teilweise Benutzung von Einrichtungen des Marktes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren. Geleistete Vorauszahlungen verfallen zugunsten der Gemeinde. Vergibt die Gemeinde einen Tagesstand oder Platz an einem Tage mehrmals, so wird jedesmal die volle Gebühr erhoben.

(4) Stellt die Erhebung der Marktgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann die Gemeinde von der Erhebung ganz oder teilweise absehen oder die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

### § 15

#### Nicht rechtzeitige Entrichtung von Gebühren

Zahlungspflichtige, die die Zahlung der Gebühren verweigern oder mit der Zahlung über die gesetzte Frist im Rückstand bleiben, können durch Bedienstete der Gemeinde von der überlassenen Standfläche verwiesen werden. Sie bleiben jedoch zur Zahlung verpflichtet.

### § 16

#### Art und Beitreibung

Die nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung

im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 17

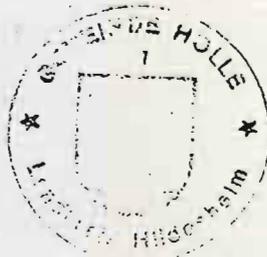
Inkrafttreten

Diese Satzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Holle, den 15.04.96

GEMEINDE HOLLE

.....  
Bürgermeister  
(Roski)



.....  
Gemeindedirektor  
(Meyer)

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim Nr.: 23/96 vom 15.05.96

# 1. N a c h t r a g

zur

## Marktsatzung der Gemeinde Holle

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Mds. GVBl.; Seite 382) der §§ 2, 5 und 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. Seite 29) und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGB1. I, S. 425) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 17.02.1997 folgenden 1. Nachtrag beschlossen:

### Artikel 1

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Marktgebühren betragen je Markttag für Verkaufsstände aller Art für jeden angefangenen Meter beanspruchter Frontlänge

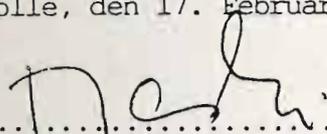
1,90 DM

### Artikel 2

Dieser 1. Nachtrag zur Marktsatzung der Gemeinde Holle tritt am 1. Februar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung des § 12 Abs. 1 außer Kraft.

GEMEINDE HOLLE

Holle, den 17. Februar 1997

  
.....  
(Roski)  
Bürgermeister



  
.....  
(Meyer)  
Gemeindedirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim Nr.: 9/97 vom 05.03.97



## II. Nachtrag zur Marktsatzung der Gemeinde Holle

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.03.2001 (Nieders. GVBl. S. 112), der §§ 2, 5 und 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8.2.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung vom 23.7.1997 (Nds. GVBl. S. 374) und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.1.1987 (GBGI. I, S. 425) in der Fassung vom 24.3.1999 (BGBl. I, S. 385) hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 21. Juni 2001 folgenden II. Nachtrag zur Satzung beschlossen:

### Artikel 1

#### § 10 Zuwiderhandlungen

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### Artikel 2

#### § 12 Höhe der Gebühren

- (1) Die Marktgebühren betragen je Markttag für Verkaufsstände aller Art für jeden angefangenen Meter beanspruchter Frontlänge

**1,00 €.**

### Artikel 3

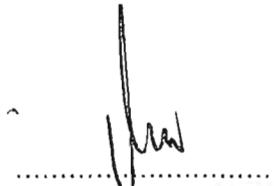
Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Holle, den 21.06.2001



GEMEINDE HOLLE

  
Bürgermeister

  
Gemeindedirektor